

14. Dezember 2021 (Stand: 19. Mai 2022)

## MERKBLATT FÜR UNTERNEHMEN

### Härtefallmassnahmen zur Abfederung der Auswirkungen der Covid-19-Epidemie; Vorgehen nach Erhalt der Leistungen

---

#### 1. Ausgangslage

Ihr Unternehmen hat Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erhalten. Das vorliegende Merkblatt ruft die geltenden Erlasstexte in Erinnerung und beschreibt das Vorgehen nach Ausrichtung der Leistungen auch für den Fall von allfälligen Rückforderungen des Kantons.

Relevant für die Ausrichtung und Prüfung der Härtefallhilfen sind die Erlasstexte. Die Härtefallmassnahmen des Kantons Aargau orientieren sich am Bundesprogramm:

- [Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie \(Covid-19-Gesetz; SR 818.102\)](#)
- [Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 \(Covid-19-Härtefallverordnung 2022; HFMV 22; SR 951.264\)](#)
- [Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie \(Covid-19-Härtefallverordnung 2020; HFMV 20; SR 951.262; Stand vom 18. Dezember 2021\)](#)
- [Erläuterungen zur Covid-19-Härtefallverordnung 2022 \(Stand 11. März 2022\)](#)
- [Erläuterungen zur Covid-19-Härtefallverordnung 2020 \(Stand 11. März 2022\)](#)

Das Bundesprogramm wird im Kanton Aargau mit folgenden Verordnungen umgesetzt:

- [Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie \(SonderV 20-2; SAR 961.212\)](#)
- [Übergangsverordnung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 9. März 2022 \(Übergangsverordnung Covid-19-Gesetz\)](#)

Es sind ergänzende Dateien auf der Website [www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen](http://www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen) zu beachten.

#### 2. Gewinnbeteiligung für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken

Gemäss [Art. 12 Abs. 1<sup>septies</sup> Covid-19-Gesetz](#) wird die Härtefallhilfe für Unternehmen mit einem Umsatz 2018/19 von über 5 Millionen Franken ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn das Unternehmen im Jahr der Beitragszahlung (2021 respektive 2022<sup>1</sup>) einen steuerbaren Gewinn ausweist. Ein Verlust vom Vorjahr (2020) respektive aus den beiden Vorjahren (2020 und 2021)<sup>1</sup> kann dabei verrechnet werden.

Diese Bestimmung würde grundsätzlich für Unternehmen gelten, denen der Kanton Aargau ab dem 1. April 2021 Härtefallhilfen zugesichert hat oder noch zusichern wird. Da die Zusicherungen erst

---

<sup>1</sup> Dies gilt nur, wenn der Beitrag ungedeckte Kosten im 1. Quartal 2022 betraf.

nach dem 1. April 2021 erfolgt sind bzw. vorgängige Zusicherungen an die neuen Bestimmungen angepasst wurden, gilt die bedingte Gewinnbeteiligung für alle Unternehmen mit einem Jahresumsatz 2018/19 von über 5 Millionen Franken. Der Kanton Aargau wird diese Vorgabe gemäss Bundesrecht für alle Unternehmen mit diesem Mindestumsatz prüfen.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat zuhanden der Kantone eine Information abgegeben (Beilage). Gemäss zusätzlichen Informationen des SECO erfolgt die Berechnung der Rückzahlung auf Basis des Reingewinns vor Steuern und Rückzahlung. Der Kanton Aargau behält sich vor, Anpassungen am steuerbaren Gewinn respektive am Verlust vorzunehmen, falls Hinweise einer missbräuchlichen Beeinflussung vorliegen. Zu nennen sind insbesondere Sonderverluste oder -gewinne aus Verkäufen von Anlagen, Veränderungen bei den Arbeitgeberbeitragsreserven, überhöhte Boni und Lohnbezüge gegenüber der Vergleichsperiode 2018/2019, ausserordentliche Abschreibungen oder die Bildung von Restrukturierungs- und Sanierungsrückstellungen.

Die betroffenen Firmen werden mit einem Schreiben über das Vorgehen informiert. Dabei wird mitgeteilt, ob aufgrund der Jahresrechnungen 2020 (Verlustvortrag) und 2021 eine Gewinnbeteiligung absehbar ist. Ist eine Gewinnbeteiligung absehbar, sind dafür Rückstellungen zu bilden. Die konkrete Rückforderung kann erst auf Basis der definitiven Steuerveranlagung berechnet und gestellt werden.

### **3. Verzicht auf Dividenden, Tantiemen, Darlehen an die Eigentümer und auf die Rückerstattung von Kapitaleinlagen**

Gemäss [Art. 6 HFMV 20](#) respektive [Art. 3 HFMV 22](#) mussten die Gesuchsteller gegenüber dem Kanton bestätigen, dass sie keine Dividenden oder Tantiemen beschliessen oder ausschütten, und zwar im Geschäftsjahr der ausgerichteten Härtefallmassnahme sowie für die drei folgenden Jahre oder bis zur Rückzahlung der erhaltenen Hilfen an den Kanton.

Während dieser Zeit oder bis zur vollständigen Rückzahlung der Hilfen dürfen auch keine Kapitaleinlagerückstellungen beschlossen oder vorgenommen werden noch dürfen die Mittel für Darlehen an Eigentümer und nahestehende Personen dienen noch an ausländische Gruppengesellschaften fliesen. Hingegen bleiben Zahlungen aufgrund von vorbestehenden vertraglichen Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des operativen Betriebs möglich.

Diese Regelungen betreffen alle Unternehmen unabhängig ihres Umsatzes und werden durch den Kanton Aargau überprüft.

### **4. Rückforderung der gewährten Härtefallhilfen aufgrund von Stichproben oder Hinweisen**

#### **4.1 Hinweise zu Rückforderungen im Einzelfall**

Neben den unter Ziffer 2 und 3 genannten Aspekten gibt es weitere Gründe, weshalb der Kanton Aargau eine Rückforderung geltend machen kann. Der Kanton wird – abgesehen von den unter Ziffer 2 und 3 genannten Anforderungen zur Einhaltung von Bundesrecht – ausschliesslich Prüfungen aufgrund von Stichproben oder Hinweisen vornehmen. Folgende Fallkonstellationen können, unabhängig von der Umsatzhöhe, zu einer Rückforderung führen:

- Falls eine Falscheingabe des Gesuchstellers oder ein übermitteltes falsches Dokument zu einem zu hohen ausbezahlten Betrag geführt haben.
- Falls aufgrund einer fehlerhaften Gesuchsprüfung ein zu hoher Betrag ausgerichtet wurde. Nicht zurückgefordert werden kleinere Beträge mit unverhältnismässig hohem administrativem Aufwand.
- Falls wesentliche Bedingungen und abgegebene Bestätigungen gemäss den rechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden oder nicht eingehalten worden sind. Die Bedingungen und Bestätigungen können der Verfügung und den Merkblättern entnommen werden.

- Falls Unternehmen mit einem Jahresumsatz 2018/19 von unter 5 Millionen Franken<sup>2</sup> keine ungedeckten Fixkosten respektive keine ungedeckten Kosten aufweisen oder die ungedeckten Fixkosten bzw. ungedeckten Kosten geringer sind als der erhaltene Beitrag und damit eine Überentschädigung besteht. Diese Prüfung betrifft ausschliesslich Unternehmen, welche Fixkostenbeiträge erhalten haben. Vgl. dazu die nachstehenden Ausführungen.
- Die Nachzahlungen der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) gemäss Entscheid des Bundesrats vom 11. März 2022 haben unter Umständen einen Einfluss auf die Härtefallleistungen, welche der Kanton Aargau den Unternehmen ausbezahlt hat. Es muss geprüft werden, ob die Nachzahlungen der KAE zu einer Überfinanzierung führen. Bei einer Überfinanzierung kann es sein, dass Härtefallleistungen zurückgefordert werden. Derzeit laufen Abklärungen mit dem SECO, wie allfällige Rückforderungen zu prüfen sind und wie die Voraussetzungen diesbezüglich aussehen.

[§ 37 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege](#) äussert sich zur Frage, unter welchen Bedingungen eine Rückforderung möglich ist. Entscheide des Kantons können geändert oder aufgehoben werden, wenn das Interesse an der richtigen Rechtsanwendung die Interessen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes des Empfängers von Härtefallhilfen überwiegt. Demgemäss wird der Kanton in jedem Einzelfall eine Interessenabwägung vornehmen.

#### **4.2 Fachtechnische Erläuterungen zu den ungedeckten Fixkosten**

Für Härtefallhilfen an Unternehmen mit einem Jahresumsatz 2018/19 von unter 5 Millionen Franken kann eine Rückforderung erfolgen, sofern keine ungedeckten Fixkosten vorliegen oder die ungedeckten Fixkosten geringer sind als der erhaltene Beitrag. Dies erfolgt ausschliesslich anhand von risikoorientierten Stichproben oder Hinweisen und stützt sich ab auf [Art. 5a HFMV 20](#), den anlässlich der Gesuchseinreichung angekreuzten Disclaimer und das Merkblatt "Härtefallmassnahmen des Kantons Aargau" vom 6. April 2021.

Gemäss den [Erläuterungen zur Covid-19-Härtefallverordnung 2020](#) ist bei der Prüfung der bedingten Gewinnbeteiligung für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken (vgl. vorne Ziff. 3) die entschädigte Periode als Betrachtungszeitraum massgebend.

Der Kanton Aargau handhabt für alle Unternehmen unabhängig ihres Umsatzes das Nachfolgende wie folgt:

- Werden Wirtschaftshilfen (Härtefallbeiträge, Erwerbsersatz- sowie Kurzarbeitsentschädigung) im Jahr 2022 erst nach Abschluss des Geschäftsjahres 2021 ausbezahlt, so ist wie folgt vorzugehen:
  - Härtefallbeiträge: Sofern der Kanton Aargau erst im 2022 Härtefallbeiträge für die Umsatzeinbussen oder Schliessungen im Jahr 2021 ausbezahlt hat, sind sie für die Ermittlung der ungedeckten Fixkosten des Jahres 2021 hinzuzurechnen.
  - Erwerbsersatz- und/oder Kurzarbeitsentschädigungen sind in dem Zeitpunkt zu deklarieren, in dem sie ausbezahlt oder verbucht wurden. Im Jahr 2022 ausbezahlte Entschädigungen müssen für die Ermittlung der ungedeckten Fixkosten des Jahres 2021 nicht berücksichtigt werden.
- Der Regierungsrat beschloss am 2. Dezember 2020 ein Unterstützungspaket für Unternehmen, um die Folgen der Covid-19-Pandemie abzufedern. Es löste nahtlos das erste Unterstützungspaket vom April 2020 ab. Die Härtefallhilfen betreffen demnach die pandemiebedingten Auswirkungen des Jahres 2021. Diese gewährten Härtefallhilfen werden bei der Ermittlung allenfalls weiterer Härtefallhilfen des Kantons berücksichtigt, welche das 2. Halbjahr 2021 betreffen.

---

<sup>2</sup> Für alle Unternehmen mit einem Umsatz 2018/19 von über 5 Millionen Franken erfolgt eine Prüfung, ob die Härtefallhilfe aufgrund einer Gewinnsituation zurückgefordert werden muss.

- In analoger Anwendung von [Art. 8e HFMV 20](#) ist auch bei der Prüfung von Rückforderungen im Falle von Unternehmen mit einem Umsatz von unter 5 Millionen Franken ein Verlust im Geschäftsjahr 2020 vom Gewinn 2021 abziehbar.

Bei der Prüfung wird auf einen Zeitraum abgestellt, der in der Buchhaltung nachvollziehbar ist (Monats-, Quartals- oder Jahresabschluss).

Bei der Beurteilung der ungedeckten Fixkosten respektive der Gewinn- und Verlustsituation wird auf die bisherigen Zahlungs- und Verbuchungsgewohnheiten des Unternehmens abgestellt, wie sie in den Jahren vor der Epidemie üblich waren.

Rückforderungen zulasten von Unternehmen mit einem Jahresumsatz 2018/19 von unter 5 Millionen Franken können insbesondere erfolgen, wenn im relevanten Zeitraum ein Gewinn erzielt wurde.

Bei allfälligen Rückforderungen ist ein Verlust im Geschäftsjahr 2020 vom Gewinn 2021 abziehbar.

Grundlage der Prüfung, ob ungedeckte Fixkosten vorliegen, sind die Jahresrechnungen. Führten die Auflösung von stillen Reserven, ausserordentliche oder nicht betriebsnotwendige Tatbestände zu Erträgen oder Einnahmen, können diese vom erzielten Gewinn abgezogen werden. Diese Sachverhalte müssen im Rahmen der Prüfung der Rückforderung beantragt und belegt werden.

Falls Hinweise einer missbräuchlichen Gewinnbeeinflussung vorliegen, sind Korrekturen möglich. Zunennen sind Verluste aus nicht betriebsnotwendigen oder ausserordentlichen Sachverhalten, Sonderverluste oder -gewinne aus Verkäufen von Anlagen, Veränderungen bei den Arbeitgeberbeitragsreserven, Sofortabschreibungen oder ausserordentliche Abschreibungen, überhöhte Boni und Lohnbezüge gegenüber der Vergleichsperiode 2018/2019, die Bildung von überhöhten stillen Reserven oder von Restrukturierungs- und Sanierungsrückstellungen.

Die Ausführungen zum Eigenlohn in der beiliegenden Information des SECO gilt auch für Unternehmen mit einem Jahresumsatz 2018/19 von unter 5 Millionen Franken. Wenn kein Eigenlohn in der Buchhaltung von Selbständigerwerbenden ausgewiesen wird, wird dies bei der Ermittlung der ungedeckten Fixkosten berücksichtigt.

### **4.3 Fachtechnische Erläuterungen zu den ungedeckten Kosten**

Das Härtefallprogramm für das 1. Quartal 2022 kennt den Begriff der ungedeckten Kosten als Berechnungsgrundlage für einen allfälligen Beitrag. Die fachtechnischen Erläuterungen sind dem Merkblatt "Härtefallbeiträge für Unternehmen mit ungedeckten Kosten im 1. Quartal 2022" zu entnehmen.

## **5. Weiteres Vorgehen**

- Falls eine Rückforderung erfolgt, wird eine neue Verfügung ausgestellt. Die neue Verfügung kann wiederum mit Beschwerde angefochten werden.
- Bei Rückforderungen kann eine individuelle Lösung zur Rückzahlung vereinbart werden. Ein entsprechendes Formular für Ratenzahlungen oder Fristerstreckung wird der Verfügung beigelegt.
- Falls das Unternehmen eine freiwillige Rückzahlung vornehmen möchte, ist Kontakt mit der Covid-19-Helpline aufzunehmen.

## **6. Fragen/Hilfestellung**

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Covid-19-Helpline gerne zur Verfügung.

- E-Mail: [info@covid19-ag.ch](mailto:info@covid19-ag.ch)
- Covid-19-Helpline: 056 560 50 70 (9 – 12 Uhr, ab 20. April 2022)
- Webadresse: [www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen](http://www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen)

**Beilage:**

- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO; Information an die Kantone – bedingte Gewinnbeteiligung